

Aktenzeichen: 5 AZB 22/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 23. Juni 1983

- 5 AZB 22/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 2. Juni 1982

Stade

- 1 Ca 229/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 5. Oktober 1982

Niedersachsen

- 12 Sa 87/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung des Berufungsgerichts an Streitwertfestsetzung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 77, § 64 Abs. 2, § 61 Abs. 1, ZPO § 519 ZPO

Leitsätze:

K e i n e

(Parallelsache 5 AZR 594/82)



5 AZB 22/82

12 Sa 87/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Juni
1983 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 5. Oktober 1982 - 12 Sa 87/82 - wird zurück-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger begehrt die Entfernung einer Aktennotiz, die die Beklagte über ein am 1. März 1982 mit dem Kläger geführtes Gespräch gefertigt und zu den Personalakten genommen hat.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Schlosser beschäftigt. Sein durchschnittlicher Monatsverdienst beträgt 2.300,-- DM brutto.

Am 1. März 1982 fand zwischen dem Kläger und dem Betriebsleiter der Beklagten ein Gespräch statt, über das folgende Notiz zum Verbleib in der Personalakte gefertigt wurde:

"Der obige Mitarbeiter wurde darauf hingewiesen, daß seine bisherigen häufigen Fehlzeiten den betrieblichen Ablauf erheblich gestört und sich auch nachteilig auf die Arbeit seiner Kollegen ausgewirkt haben.

Er hat außerdem zur Kenntnis genommen, daß er bei weiteren Fehlzeiten seine jetzige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann."

Die Aktennotiz enthält ferner folgende Bemerkungen des Betriebsleiters:

"Herr S wurde diesbezüglich angesprochen. Ihm wurden die Krankheitstage der zurückliegenden Jahre genannt. Er meinte, daß es sich bei ihm ja nur um unverschuldete Krankheitsfälle handele.

Daß er möglicherweise aufgrund seines gesundheitlichen





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgericht eingegangenen Schriftsatz Revisionsbeschwerde eingelegt.

II. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig und form- und fristgerecht eingelegt (§ 77 ArbGG, § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Sie ist jedoch nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zu Recht als unzulässig verworfen.

1. Nach § 64 Abs. 2 ArbGG 1979 kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteigt. Nur in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Berufung in jedem Falle statthaft.

a) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß es sich hier um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt. Davon ist immer dann auszugehen, wenn der Kläger mit der Geltendmachung seines prozessualen Anspruchs in erheblichem Umfang wirtschaftliche Zwecke verfolgt und zwar unabhängig davon, ob er daneben auch die Verwirklichung von nicht-wirtschaftlichen Zwecken erstrebt (BGHZ 13, 5, 9; 14, 72, 74).

b) Die Klage richtet sich gegen die zu den Personalakten genommene Notiz der Beklagten. Der Kläger sieht darin eine Gefährdung seines Arbeitsplatzes. Aus der Notiz geht hervor, daß dem Kläger bei einem Gespräch nicht nur die bisherige Arbeitsun-



fähigkeitszeit aufgezeigt worden ist. Vielmehr ist ihm auch dargelegt worden, daß die häufigen Fehlzeiten den betrieblichen Ablauf erheblich gestört und sich auch nachteilig auf die Arbeit der Arbeitskollegen ausgewirkt hätten. Weiter ist ihm zur Kenntnis gegeben worden, daß er bei weiterer Fehlzeit seine jetzige Tätigkeit nicht mehr ausüben könne. Bleibt es nicht allein bei dem mündlichen Hinweis, sondern wird der Inhalt des Gesprächs schriftlich festgehalten und die Notiz zu den Personalakten genommen, so ist dies nicht anders zu beurteilen als wenn begehrt wird, die Durchschrift einer schriftlich erteilten Abmahnung aus den Personalakten zu nehmen. Ebenso wie im Falle einer Abmahnung ist in einem derartigen Fall die Verbindung mit dem Bestand des Arbeitsverhältnisses als einem wirtschaftlichen Austauschverhältnis so eng, daß das Verfahren, das sich gegen diese Aktennotiz wendet, eine vermögensrechtliche Streitigkeit darstellt (vgl. BAG Urteil vom 24. Februar 1982 - 5 AZR 347/80 - = AP Nr. 3 zu § 64 ArbGG 1979).

2. Zu Recht ist das Berufungsgericht auch davon ausgegangen, daß der Beschwerdewert von 800,-- DM nicht erreicht und die Berufung daher unzulässig ist.

Das Arbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes auf 500,-- DM festgesetzt. Das Berufungsgericht hat angenommen, bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes sei es an die im Urteil des Arbeitsgerichts getroffene Streitwertfestsetzung gebunden. Dem ist zuzustimmen.



a) Nach der am 1. Juli 1979 durch das Gesetz zur Bereinigung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 - Beschleunigungsnovelle - (BGBl. I, S. 545) inkraftgesetzten Fassung des § 64 Abs. 2 ArbGG ist die Zulässigkeit der Berufung zwar nicht mehr vom Streitwert, sondern vom Wert des Beschwerdegegenstandes abhängig. Diesen Beschwerdewert hat das Berufungsgericht selbständig nach freiem Ermessen zu ermitteln (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 511 a Rz 15). Der Beschwerdewert wird durch die Beschwer und den Umfang der Anfechtung festlegenden Rechtsmittelantrag, also das wirtschaftliche Interesse des Rechtsmittelführers am Erfolg seines Rechtsmittels bestimmt. Wird eine Klage in vollem Umfang abgewiesen, so entspricht der Beschwerdewert dem Streitwert erster Instanz. Da das Arbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen hat, beträgt der Wert des Beschwerdegegenstandes ebenfalls 500,-- DM. Damit ist die Berufungssumme nicht erreicht.

b) Die Streitwertfestsetzung im arbeitsgerichtlichen Urteil galt bis zum Inkrafttreten der Beschleunigungsnovelle als unanfechtbar. Dies beruht darauf, daß nach früherem Recht die Berufung - außer im Falle der Zulassung - nach § 64 ArbGG 1953 dann stattfand, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300,-- DM erreichte. Die Streitwertrevision war nach § 72 Abs. 1 ArbGG 1953 davon abhängig, daß der vom Arbeitsgericht festgesetzte oder vom Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG 1953 neu festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 6.000,-- DM überstieg.



Der nach § 61 Abs. 2 ArbGG 1953 im Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzte Streitwert war nach Rechtsprechung und Literatur für die Frage der Rechtsmittelzulässigkeit grundsätzlich bindend für alle Instanzen, soweit er nicht nach § 69 Abs. 2 ArbGG 1953 vom Landesarbeitsgericht mit Bindung für die Revisionsinstanz neu festgesetzt worden war. Sinn der gesetzlichen Verpflichtung zur Streitwertfestsetzung im Urteil war es, im arbeitsgerichtlichen Verfahren schon im Augenblick des Urteils-erlasses volle Klarheit über dessen Anfechtbarkeit zu schaffen (Grunsky, ArbGG, 2. Aufl. 1978, § 61 Rz 12; Dersch/Volkmar, ArbGG, 6. Aufl. 1955, § 61 Rz 45 f.; Dietz/Nikisch, ArbGG, § 61 Rz 18 f.; Wenzel, MDR 1980, 13; Satzky, RdA 1980, 101 f.).

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels war das übergeordnete Gericht nur dann nicht an den von der Vorinstanz festgesetzten Streitwert gebunden, wenn dieser "offenkundig auf den ersten Blick erkennbar unrichtig und unter keinem rechtlichen oder vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen", war (BAG 21, 22 = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG 31, 338 = AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

c) Mit Inkrafttreten der Beschleunigungsnovelle am 1. Juli 1979 ist das Rechtsmittelsystem im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen grundsätzlich geändert worden. Nach § 64 Abs. 2 ArbGG 1979 kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts nur eingelegt werden, wenn sie entweder in dem Urteil zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteigt. Die Revi-



sion ist nur noch statthaft, wenn sie vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich zugelassen worden ist (§ 72 ArbGG 1979). Daneben ist unter bestimmten Voraussetzungen die Nichtzulassungsbeschwerde möglich (§ 72 a ArbGG 1979). Damit hat der Wert des Streitgegenstandes zumindest für das Revisionsverfahren seine Bedeutung verloren. Gleichwohl sind die Bestimmungen über die Streitwertfestsetzung in § 61 Abs. 1 ArbGG 1979 und § 69 Abs. 2 ArbGG 1979 im Wortlaut unverändert beibehalten worden. Dies hat in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und in der Literatur zu einer unterschiedlichen Neubewertung der §§ 61 Abs. 1, 69 Abs. 2 ArbGG 1979 geführt (vgl. die Übersicht bei Schaub, Arbeitsrechtliche Formularsammlung und Arbeitsgerichtsverfahren, 3. Aufl. 1982, § 104 I, S. 558; Tschischgale/Satzky, Das Kostenrecht in Arbeitssachen, 3. Aufl. 1982, S. 9 ff.).

aa) Am weitesten gehen die Entscheidungen der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Beschuß vom 20. März 1980 - 7 Ta 232/79 - EzA ArbGG 1979 § 61 Nr. 2 = KostRsp ArbGG § 61 Nr. 1) und der 9. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm (Urteil vom 26. Juli 1979 - 9 Sa 1599/79 - KostRsp ArbGG § 12 Nr. 18 = AnwBl. 1979, 431). Diese halten die Streitwertbestimmungen in § 61 Abs. 1, § 69 Abs. 2 ArbGG 1979 nach der Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens für die Zulässigkeit des Rechtsmittels für bedeutungslos.

bb) Andere Meinungen messen der Streitwertfestsetzung nach neuem Recht ausschließlich kostenrechtliche Bedeutung zu (so die 8. Kammer des LAG Hamm in ständiger Rechtsprechung, Beschuß vom



15. November 1979 - 8 Ta 180/79 - EzA ArbGG 1979 § 61 Nr. 1 = KostRsp ArbGG § 12 Nr. 19; zuletzt Beschluß vom 15. April 1982 - 2 Ca 12/82 - KostRsp ArbGG § 61 Nr.10; LAG Düsseldorf, Beschluß vom 4. Februar 1981 - 22 Ta 106/80 - EzA ArbGG 1979 Nr. 5 = KostRsp ArbGG § 61 Nr. 6; LAG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 4. Februar 1981 - 3 Sa 410/80 - EzA ArbGG 1979 § 61 Nr. 6; ebenso: Dütz, RdA 1980, 81, 89 und in Anm. zu EzA ArbGG 1979 Nr. 1; Frohner, BB 1980, 1528, 1529 und in Anm. zu LAG Hamm Beschluß vom 11. Dezember 1980 - 8 Ta 104/80 - EzA ArbGG 1979 § 61 Nr. 3; Lepke, DB 1980, 974; Wenzel, AuR 1979, 225, 229, MDR 1980, 13, 14, DB 1981, 160, 163; Schneider, MDR 1981, 177, 183 und in Anm. zu KostRsp ArbGG § 12 Nr. 18 und in Anm. zu KostRsp ArbGG § 61 Nr. 1; Bürger, AR-Blattei, Arbeitsgerichtsbarkeit X B III a; Schaub, aaO, S. 559; wohl auch: Grunsky, ArbGG 4. Aufl., § 12 Rz 12, § 61 Rz 3 und § 69 Rz 4; Wlotzke/Schwedes/Lorenz, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz 1979, § 12 Rz 13).

cc) Schließlich wird daran festgehalten, daß auch nach Inkrafttreten der Beschleunigungsnovelle die Festsetzung des Streitwertes zumindest hinsichtlich der Berufung noch sinnvoll sei, da der Beschwerdewert nicht höher als der vom Arbeitsgericht bindend festgesetzte Streitwert sein könne (Satzky, RdA 1980, 101; Tschischgale/Satzky aaO S. 9 f.; Schäfer/Schmidt, DB 1980, 1490; Strobelt, DB 1981, 2381; Rohlfing/Rewolle/Bader, ArbGG, § 61 Anm. 4 a; LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Mai 1981 - 6 Sa 56/81 - EzA ArbGG 1979 § 61 Nr. 8; LAG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 20. Mai 1980 - 1 Ta 67/80 - KostRsp ArbGG § 61 Nr. 2; LAG Baden-Württemberg, Beschluß vom 10. September 1980 - 1 Ta



96/80 - KostRsp ArbGG § 61 Nr. 3; LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Oktober 1981 - 7 Sa 41/81 - KostRsp ArbGG § 61 Nr. 9 = BB 1982, 620).

3. Der Senat ist der Auffassung, daß die Streitwertfestsetzung im Urteil des Arbeitsgerichts weiterhin für die Zulässigkeit der Berufung Bedeutung hat.

Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) Die Vorschriften über die Streitwertfestsetzung im Urteil (§ 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2 ArbGG 1953) haben durch die Beschleunigungsnovelle nur eine redaktionelle Änderung insoweit erfahren, als aus Absatz 2 des § 61 ArbGG 1953 der Absatz 1 des § 61 ArbGG 1979 wurde. Die Auffassung, durch die Umgestaltung des Rechtsmittelrechts sei § 61 Abs. 1 ArbGG 1979 inhaltslos geworden und deshalb nicht mehr anwendbar, berücksichtigt nicht, daß die jetzige Regelung bereits im Regierungsentwurf enthalten war (BT-Drucks. 8/1567, S. 10, 33). Obwohl während des Gesetzgebungsvorhabens darauf hingewiesen worden ist, bei der beabsichtigten Umgestaltung des Rechtsmittelsystems müsse man die im arbeitsgerichtlichen Urteil obligatorische Streitwertfestsetzung fallenlassen (vgl. z.B. Wenzel, ZRP 1978, 207 und MDR 1980, 13), ist es bei der bisherigen Sondervorschrift für den Arbeitsgerichtsprozeß geblieben. Dies spricht gegen einen Änderungswillen des Gesetzgebers (Satzky, RdA 1980, 101, 103; Schäfer/Schmidt, aaO, S. 1491).



b) Es kann auch nicht angenommen werden, § 61 Abs. 1 ArbGG 1979 sei nunmehr gegenstandslos (so aber LAG Düsseldorf Beschluß vom 20. März 1980 - 7 Ta 232/79 - EzA ArbGG 1979 § 61 Nr. 2). Der Richter darf eine Gesetzesvorschrift nur unter ganz begrenzten Voraussetzungen als nicht verbindlich behandeln. Eine Norm kann nur dann als unanwendbar angesehen werden, wenn keine mögliche Auslegung verhindern kann, daß ihre Anwendung zu völlig sinn- und zwecklosen Ergebnissen führt. Solange sich ein vernünftiger Gesetzeszweck denken läßt, bleibt jede Vorschrift mit entsprechender Auslegung anwendbar (Larenz, Juristische Methodenlehre, 4. Aufl. 1979, S. 339).

c) Die Umstellung des arbeitsgerichtlichen Rechtsmittelsystems zwingt nicht dazu, von der bisherigen Rechtsansicht über die Berechnung, Unanfechtbarkeit und Bindungswirkung des erstinstanzlichen Urteilsstreitwerts völlig abzurücken und der Wertfestsetzung nur noch kostenrechtliche Folgen beizumessen.

Nach § 61 Abs. 1 ArbGG 1979 ist der Streitwert weiterhin im Urteil festzusetzen. Bildet die Streitwertfestsetzung aber einen Urteilsbestandteil, so ist die Festsetzung gemäß § 318 ZPO bindend. Deshalb ist eine Änderung des Streitwertes von Amts wegen oder im Wege der Abhilfe, wie sie § 25 Abs. 1 Satz 3 GKG zuläßt, nicht möglich. Ebensowenig kann der Streitwert aufgrund einer Beschwerde nach § 25 Abs. 2 GKG abgeändert werden. Der Streitwert kann als Nebenentscheidung des Urteils nur in Verbindung mit einer Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache überprüft werden (§§ 511, 537 ZPO).



Auch nach neuem Recht dient die Festsetzung des Streitwertes durch das Arbeitsgericht daher der Rechtsmittelklarheit hinsichtlich der Berufung. Da der Beschwerdewert nie höher liegen kann als der Streitwert zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht, begrenzt der festgesetzte Streitwert die Höhe der Beschwer. Aus Streitwert, Urteil und Anträgen kann die Höhe der Beschwer ermittelt werden. In allen Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Partei in vollem Umfang unterliegt, ergibt sich ihre Beschwer unmittelbar aus dem Streitwert. § 69 Abs. 2 ArbGG 1979 behält seine Bedeutung insoweit, als dort festgeschrieben ist, daß dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes sich nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts nicht geändert hat, das Landesarbeitsgericht die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung nicht ändern darf. Damit schützt diese Vorschrift das Vertrauen der Parteien darauf, daß eine nach dem vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert zunächst zulässige Berufung durch eine spätere Abänderung des Streitwertes nicht unzulässig wird. Damit erfüllt die unverändert gebliebene Vorschrift des § 61 Abs. 1 ArbGG 1979 weiterhin eine den Interessen der Parteien dienende Aufgabe: Ist der Streitwert verbindlich, so ist mit der Verkündung der Entscheidung absolut oder jedenfalls weitgehend (bei teilweisem Unterliegen oder nur eingeschränkt beabsichtigter Berufung) erkennbar, ob die Berufung statthaft ist. Bei fehlender Bindung an die Streitwertfestsetzung bliebe die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils stets ungewiß, bis das Berufungsgericht über den Beschwerdewert erkannt hat. Denn von der hier abgelehnten Auffassung her könnte die unterlegene Partei auch bei einem unter 800,-- DM festgesetzten



Streitwert versuchen, die Statthaftigkeit der Berufung zu erreichen, indem sie geltend macht, der Streit- und Beschwerdewert liege höher. Für beide Parteien würden sich danach Unwägbarkeiten ergeben, die sich mit dem im arbeitsgerichtlichen Verfahren in besonderem Maße gebotenen Grundsatz der Rechtsmittelklarheit (vgl. dazu auch Bundesverfassungsgericht Beschluß vom 27. April 1976 - 2 BvR 342/74 -, AP Nr. 15 zu § 92 ArbGG 1953) nicht vereinbaren lassen.

4. Dafür, daß der vom Arbeitsgericht auf 500,-- DM festgesetzte Wert des Streitgegenstandes offensichtlich unrichtig wäre, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Zutreffend weist das Berufungsurteil darauf hin, daß die Wertfestsetzung des Arbeitsgerichts keine Ermessensfehler erkennen läßt.

5. Da das Landesarbeitsgericht die Berufung somit zu Recht als unzulässig verworfen hat, war die Revisionsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)